



Wallstrasse 9-13
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-0
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-20
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

**Stellungnahme
zur Verfolgungssituation Homosexueller
in der Islamischen Republik Iran**

UNHCR Berlin, Januar 2002

Homosexuelle Handlungen sind in der Islamischen Republik Iran generell verboten und unterliegen einem strengen Strafregime. Art. 110 des iranischen StGB sieht für den Sexualverkehr zwischen Männern sogar die Hinrichtung vor. Auch andere homosexuelle Handlungen werden nach dem iranischen StGB bestraft: Art. 121 des iranischen StGB setzt eine Strafe von 100 Peitschenhieben für beischlafähnliche Handlungen fest. Wird ein Mann dreimal gemäß dieses Artikels verurteilt und jedesmal die Strafe ausgeführt, so wird beim vierten Mal die Hinrichtung verhängt (Art. 122 iranisches StGB). Liegen weiterhin zwei nicht blutsverwandte Männer ohne Notwendigkeit nackt unter einer Decke, so sieht Art. 123 des iranischen StGB eine Bestrafung von bis zu 99 Peitschenhieben vor. Ein Mann, der einen anderen aus Leidenschaft küsst, wird laut Art. 124 des iranischen StGB mit 60 Peitschenhieben bestraft.

Strafen für lesbische Handlungen sind in Art. 127 bis 134 des iranischen StGB getrennt festgelegt. Art. 129 des iranischen StGB legt für „Homosexualität zweier Frauen durch Genitalien“ (Art. 127 iranisches StGB) 100 Peitschenhiebe fest. Falls solche Handlungen dreimal gemäß Art. 129 des iranischen StGB verurteilt werden und jedesmal die Strafe ausgeführt wird, so wird beim vierten Mal die Hinrichtung verhängt. Weiterhin sieht Art. 134 iranisches StGB eine Bestrafung von „weniger als 100 Peitschenhieben“ vor, falls zwei nicht blutsverwandte Frauen ohne Notwendigkeit nackt unter einer Decke liegen. Kommt es dreimal zu einer Verurteilung nach Art. 134 iranisches StGB und jedesmal zu einer Ausführung der Strafe, so wird beim vierten Mal eine Strafe von 100 Peitschenhieben verhängt.

Art. 114 bis 126 des iranischen StGB regeln die Beweislastführung für homosexuelle Handlungen. Demnach gelten homosexuelle Handlungen als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird (Art. 114 des iranischen StGB), Zeugenaussagen von vier unbescholtenen Männern vorliegen (Art. 117 des iranischen StGB) oder durch Heranziehen des eigenen Richterwissens (Art. 119 des iranischen StGB).

Laut Art. 110 des iranischen StGB entscheidet der Richter, wie die Hinrichtung durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang möchte unser Amt auf den jüngsten Bericht des Special Representative of the Commission on Human Rights für Iran, Maurice Copithorne, verweisen. So macht Maurice Copithorne auf beunruhigende Berichte von „besonders barbarischen“ Formen der

Hinrichtungen, wie z.B. das Köpfen oder die Steinigung aufmerksam¹. Tod durch Steinigung, die laut seinem Bericht als Hinrichtungsform zu schwinden schien, wird nach Aussage von Maurice Copithorne scheinbar wieder praktiziert.² Auch wird weiterhin in seinem Bericht über öffentliche Auspeitschungen berichtet.³

UNHCR weist darauf hin, dass die Rechtsprechung in Iran nicht als objektiv betrachtet werden kann, sondern als von der Regierung abhängig gilt und religiösen Einflüssen unterliegt.⁴ Dies wird auch von Maurice Copithorne bestätigt, indem er vorschlägt, dass „ganz eindeutig eine Reform der Legislative (um eine größere Genauigkeit bei der Darlegung der betroffenen Vergehen zu erreichen) wie auch der Rechtsprechung (zur tatsächlichen Durchführung von Verfahren, um die Rechte der Angeklagten zu schützen) notwendig ist.“⁵

Darüber hinaus wird weiterhin über zahlreiche Fälle von Folter und Misshandlungen während der Haft, insbesondere der Untersuchungshaft, berichtet⁶. Es ist somit nicht auszuschließen, dass Geständnisse auf diese Weise erzwungen werden.

Die Zahl der Hinrichtungen in Iran gilt weiterhin als hoch. Seit Anfang des Jahres 2001 bis zum Zeitpunkt des Berichtes von Maurice Copithorne sind 60 Hinrichtungen dem Special Representative of the Commission on Human Rights bekannt geworden. Ungefähr ein Drittel dieser Hinrichtungen fanden in der Öffentlichkeit statt.⁷ Zwar stammt nach Kenntnissen des UNHCR die jüngste bekannt gewordene Hinrichtung durch Steinigung wegen wiederholter homosexueller Handlungen und Ehebruch aus dem Jahre 1995⁸, lokale Zeitungen berichten allerdings immer wieder von Hinrichtungen Homosexueller. Aufgrund einer fehlenden systematischen Beobachtung der Menschenrechtssituation in Iran kann allerdings nicht bestätigt werden, ob die betroffenen Personen allein aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt und hingerichtet oder ob zusätzliche Anklagen erhoben wurden. Es kommt vor, dass Homosexualität als eine von mehreren Anschuldigungen vorgebracht wird. Im Hinblick auf die Vielzahl von Hinrichtungen und Auspeitschungen in Iran, ist nicht auszuschließen, dass hierunter Personen aufgrund ihrer Homosexualität getötet oder mit Peitschenhieben, wie sie das iranische Strafgesetzbuch vorsieht, bestraft werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit der

¹ Vgl. Anhang *Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran*, interim report prepared by Maurice Copithorne, Special Representative of the Commission of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, A/56/278, 10 August 2001, Abs. 34.

² Ibid

³ Ibid, Anhang, Abs. 40

⁴ Vgl. Anhang *Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from the Islamic Republic of Iran*, UNHCR, CDR, Geneva, January 2001, S. 21, vgl. UNHCR/ACCORD: 7th European Country of Origin Seminar, Berlin, 11-12 June 2001 – Final Report, S. 60 ff.

⁵ Inoffizielle Übersetzung; vgl. Anhang *Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran*, interim report prepared by Maurice Copithorne, Special Representative of the Commission of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, A/56/278, 10 August 2001, Abs. 13

⁶ Vgl. Anhang *Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from the Islamic Republic of Iran*, UNHCR, CDR, Geneva, January 2001, S. 18, 19; vgl. Anhang *Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran*, interim report prepared by Maurice Copithorne, Special Representative of the Commission of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, A/56/278, 10 August 2001, Abs. 39

⁷ Vgl. Anhang, Ibid. Abs. 33

⁸ Vgl. Anhang *Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from the Islamic Republic of Iran*, UNHCR, Geneva, January 2001, S. 35

erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass die homosexuellen Handlungen betreffenden Strafvorschriften nur theoretische Bedeutung haben.

Nach Ansicht von UNHCR muss bei der Bewertung von Asylanträgen, die auf Homosexualität beruhen, berücksichtigt werden, dass der homosexuelle Geschlechtsakt mit der Todesstrafe geahndet werden kann. Dies stellt bei der Prüfung eines Asylantrags ein schwerwiegender Faktor dar, der miteinbezogen werden muss. Aus Sicht des UNHCR ist es unangebracht, das Bestehen der Todesstrafe mit Argumenten, wie die hohe Beweislast und die angeblich geringe Zahl von Hinrichtungen lassen auf eine scheinbare Toleranz seitens der iranischen Behörden schließen, nur als theoretische Gefährdung anzusehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der anderen Straftatbestände lassen sich aus diesem Umstand keine Anhaltspunkte für eine nicht stattfindende systematische Verfolgung ziehen⁹.

Auch ist die Bewertung des subjektiven Elements der Furcht vor Verfolgung und die Zwangslage der Betroffenen bei der Prüfung des Asylantrags unentbehrlich. Notwendig ist nach Ansicht von UNHCR eine Einzelfallprüfung, welche die Unerträglichkeit für den Einzelnen berücksichtigt, seine sexuelle Orientierung im Iran nicht leben zu können. Diese Zwangslage ergibt sich nicht nur im Hinblick auf den Sittenkodex der iranischen Gesellschaft, sondern auch in Anbetracht der Tatsache, dass homosexuelle Handlungen weiterhin gegen das Gesetz verstoßen und mit dem Tod sowie mit einer Reihe anderer gravierender Strafen geahndet werden können.

Die Anwendung bzw. die Häufigkeit der Anwendung der Todesstrafe für homosexuelle Handlungen in Iran ist somit nicht ausschlaggebend, sondern das Fortbestehen dieser Gesetze, die die Anwendung drakonischer Strafen jederzeit ermöglichen.

Nach Ansicht von UNHCR sollte Homosexuellen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe der Flüchtlingsstatus unter Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden, wenn sie glaubhaft eine derartige Neigung sowie eine begründete Furcht vor Verfolgung unter den oben genannten Gesichtspunkten darlegen können.

⁹ So auch die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS), Österreich, 203.912/0-VIII/24/98 vom 27.01.1999